

Zeitschrift: Landtechnik Schweiz
Herausgeber: Landtechnik Schweiz
Band: 80 (2018)
Heft: 5

Rubrik: Aufeinander Rücksicht nehmen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aufeinander Rücksicht nehmen

Langsamfahrende haben es bei der heutigen Verkehrsdichte schwer. Gestresste Autofahrer lassen sich oft zu gefährlichen Überholmanövern hinreissen. Es geht nicht mehr ohne gegenseitige Rücksichtnahme. Dazu gehören genügende Abstände und das Benutzen von Ausweichplätzen.

Urs Rentsch und Dominik Senn



Auf Ausweichplätzen halten ist gegenüber dem Schnellverkehr rücksichtsvoll und für die Landwirtschaft erst noch imagefördernd. Illustration: BUL

Der Absatz 3 des Artikels 10 (Überholen im Allgemeinen) der Verkehrsregelnverordnung besagt wörtlich: «Die Führer schwerer Motorwagen haben ausserorts den schnelleren Motorfahrzeugen das Überholen angemessen zu erleichtern, indem sie ganz rechts fahren, unter sich einen Abstand von wenigstens 100 m wahren und nötigenfalls auf Ausweichplätzen halten. Dies gilt auch für andere Motorfahrzeuge, wenn sie langsam fahren.» Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge mit ihren Anhängern und Anbaugeräten werden von den übrigen Strassenverkehrsteilnehmern zumeist als Hindernisse betrachtet. Die heute herrschende Verkehrsdichte lässt hinter landwirtschaftlichen Fahrzeugen rasch Kolonnen bilden. Oft vermeiden Verkehrsteilnehmer das Überholen, was gestresste Fahrer aus hinteren Rängen zum Überholen verleitet. Es drohen gefährliche Situationen. Hier ist ein faires und zuvorkommendes Verhalten der landwirtschaftlichen Motor-

fahrzeugführer angezeigt. Verursachen landwirtschaftliche Motorfahrzeuge Kolonnen, muss von Zeit zu Zeit eine Ausweichstelle benutzt werden, damit die übrigen Verkehrsteilnehmer ungehindert passieren können. Tun sie das nicht, schadet das dem Image der Landwirtschaft nicht unerheblich.

Sichtzonen schaffen Sicherheit

Oft gefährden landwirtschaftliche Kulturen wie Mais und hochwachsende Getreidearten die Übersicht in Kurven, an Kreuzungen und Einmündungen. An solchen Stellen sollen niedrige Randkulturen angebaut werden. Beispielsweise an Stellen, an denen Probleme häufig auftauchen, kann das Anlegen von Grünstreifen als ökologische Ausgleichsfläche die Lösung sein. Hochwachsende Kulturen sind zeitig niederzudrücken oder zu mähen, ab Juli sind Maisfelder an exponierten Stellen zu kontrollieren, rät die BUL. Massgebend ist der Sichtwinkel des

Autofahrers. In den meisten Kantonen gilt als sichthemmend, was mehr als 80 cm über die Strassenoberfläche ragt. Die Gemeinde kann aufgrund der kantonalen Gesetzgebung verlangen, dass die Sichtzonen freigehalten werden. Parkierte Motorfahrzeuge und Anhänger sind in Steigung und Gefälle mit einem Unterlegkeil zu sichern.

Abbiegen, ein heikler Vorgang

In der Fahrschule ist uns eingetrichtert worden: Vor dem Blinkerstellen Blick beidseitig zurück, danach Blinker stellen und – bei freier Fahrbahn – abbiegen. Damit wird vermieden, dass ein langsames Fahrzeug im letzten Moment vor dem Abbiegen mit einem Überholer kollidiert. Der Gesetzestext sagt sinngemäss, dass alle Richtungsänderungen anzukündigen sind und landwirtschaftliche Motorfahrzeuge links und rechts aussen je einen Rückspiegel tragen müssen, damit der Führer die Fahrbahn seitlich neben dem Aufbau und nach hinten mindestens 100 m weit leicht überblicken kann. Grundsätzlich gelten diese Regeln auch für ältere Traktoren ohne festen Aufbau. Sobald sichhemmende Ladungen oder Anhänger mitgeführt werden, braucht es also beidseitig Rückspiegel; diese müssen der Fahrzeugsbreite angepasst werden können, also ausziehbar sein. ■

Wo drückt der Schuh?

Was beschäftigt Sektionsmitglieder des Schweizerischen Verbandes für Landtechnik am meisten? Wo drückt der Schuh? Welchen Hauptproblemen sieht man sich in der Praxis ausgesetzt? In dieser lose erscheinenden Serie behandelt die Schweizer Landtechnik solche Anliegen aus der Praxis, wie sie laufend an den Bereich Weiterbildung und Beratung des SVLT herangetragen werden.